



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 51. Extractus ex Tripartitâ Demonstratione so Nahmens Ihrer
Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim [et]c. gegen Dero Stadt Hildesheim in
diesem 1691.ten Jahr durch offenen Truck publiciret/ den ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Prod. Spiræ 6. Octobris 1598.

Wahr seyn / das articulirte Stadt Hildesheim des Stiffes Hildesheim Haupt Stadt ist / und der Stiffte davon genemmet wird.
Item wahr / und obwohl nicht ohne / das die Stadt Hildesheim einem Regierenden Bischoffen des Stiffes Hildesheim unterworfen.

Denen kommet ferner hinzu die Beylage sub. n. 64. pag. 208.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim/ von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Rauschenplaten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

Sin seynd Anwalts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch das ein regierender Bischoff des Stiffes Hildesheim / darmit / und in der Stadt Hildesheim der Lands Fürste seye / haben auch ein solches niemahls verneinet / noch eine freye Reichs Stadt auf sich zu machen unterstanden / wie Gegen-Anwaldt sie deswegen aus lauterem Muthwillen Sarcastice ansicht / sondern mit Folg. *ST. E. R. E. T.* / und andern / was Unterthanen ihrem Gnädigen Lands Fürsten und Herrn von Rechts und Gewohnheit wegen zu leisten schuldig seynd / einem jeden wie auch auff den heutigen Tag dem h. Chur Fürsten zu Cölln / als jenigen regierenden Bischoffen des Stiffes Hildesheim sich in zutragenden Fällen willig finden lassen / seynd auch solches nochmahls mit der Hülff Gottes zu thun gemeinet.

Item.
Das aber Gegen-Anwaldt für gibt / berührte Privilegia führen an keinem Orte auß / das gedachter Rath dardurch von ihrer ordentlichen Obrigkeit des Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jurisdiction eximiret und aufgejogen seyn sollen / darauff gibt Syndicus diese beständige Antwort das sich seine günstige h. Principalen Gott lob wohl zu beschweden wissen / das ein regierender Bischoff des Stiffes Hildesheim ihr gnädigster Lands Fürste / Se. Fürstl. Gnaden auch ihre Obrigkeit seyn / inmassen sie dann auch ein solches niemahls verneinet / sondern Ihre / wie droben vermeldet / gern gewärtig seind.

Num. 51.

Extractus ex Tripartitâ Demonstratione so Nahmens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Hildesheim etc. gegen Dero Stadt Hildesheim in diesem 1691. ten Jahr durch offenen Truct publiciret / den punctum collectarum provincialium betreffend.

Pag. 88.

Columna prima in Receptibus Brunsvicensibus fundata corrui.

Schon nun der Stadt wohl wissend / das sie verschiedene Essentia. Stücke der angeregten Braunsch. Haupt und Neben-Recessen nicht gehalten / und dabero leicht gedencken können / das an Seithen Ihrer Hochfürstl. Gnaden man ihnen die etc.

H. VI
28

die exception non adimpleti contractus mit guter Zug ohnviren / und also diesen Vorwürffen dadurch auff einmahl abtessen könnte / so last man dannoch solches für dieselbe wohl an seinen Ort gestellt / und ist demnachst zwar nicht ohne / daß in gedachten Anno 1642. und Anno 1643. errichteten Verträgen Artic. 20. 21. & 24. Item Artic. 2. & 18. einverteilt seye / daß die Stadt Hildesheim bey allen und jeden Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut oder böse sie dieselbe vorm Jahr 1630. gehabt / eressen und hergebracht / allerdingß unbetrubet gelassen werden solle :

Allein so man den Inhalt und rechten Verstand allsolcher articulorum à capite usque ad calcem mit gesunder Vernunft erweget / wird man befinden / daß allerseits ein anders amore pacis nicht belibet worden / quam uti possideatis & tempore turbatum seu exilii Episcopalis possedistis / ita interimistice possideatis / also daß der besigender Theil so lang in momentaneo gelassen werden solle / bis ein anders in possessorio ordinario vel petitorio aufgemachet würde : Inmassen solches ex tenore dicti Recessus

Artic. 20.

Mehrers hervorleuchtet in formalibus

Wie dann hiemit nochmahls versprochen wird / daß die Stadt so wohl ins gemein / bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe bis dahero gehabt / eressen / und hergebracht / insonderheit aber bey dem Exercitio Augustanae Confessionis in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie dasselbe vor der Papen heimischen Occupation würcklich gehabt / dann auch ihrer Stadt Schulen / mit allen Pfarrern / Schul- und Kirchen-Dienern / allermassen und auff die Weise / wie sie solche zuvor innen gehabt / allerdingß unbetrubet verbleiben / darbey geschüzet / auch da jemand und in specie Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln / als Administrator des Stiffts Hildesheim / der Thumb-Probst / das Thumb-Capittel und jemand von der Clerisey sie hierüber zu besprechen vermeinte / solches anderer Gestalt nicht / dann in der Güte / oder in deren Entstehung mit ordentlichen Rechte coram Judice competente / wie sich das gebühret / vornehmen / bis zu deren Verfabung / oder ordentlicher Entscheidung aber nichts wieder gemeldte Stadt vorgenommen werden soll.

Und ob schon Artic. 21. besagten Haupt-Recessus von einer Käyserl. Manutenez der Stadt Hildesheim bey dem jenigen / was von ihnen eressen und hergebracht / disponiret / so ist jedoch dem ordinario so wenig als petitorio dadurch ichtwas benommen / sondern seine Gerechtfame inberührten Judicis ein- und aufzuführen dem Gnädigsten Landtsfürsten bevor gelassen / und sonst im nächstfolgenden 24. Articul der sensus desselben noch klärer erläutert worden / mit diesen formal Worten.

Bey allen vorgesezten Punkten / welche von denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg an der Stadt Hildesheim präcenditen Erb-Schutz / wie auch denen beeden Aemtern des kleineren Stiffts / zumahlen dem Amte Peyna angezogenen Juribus / Rechten und Gerechtigkeiten / Privilegien / oder deren hergebrachten NB. POSSESSION Meldung thun / ist per expressum und außdrücklich bedinget / daß durch diesen Accord und Frieden Schluß keinem Theil / weder Ihr. Chur Fürstl. Durchl. zu Cöln / noch dem Herrn Herzogen / deroselben Unterthanen / der Stadt Hildesheim / Stadt Peyna / oder den Unterthanen selbigen Amts / ein mehrers nicht / als jedweder / und in dem Stande / wie es vor deme von Anno 1630. angefangenen Kriege gehabt / gegeben / auch keinem nichts benommen werden sollte.

Damit stimmt überein vorherübeter Braunsch. in Puncto Praelidii am 17. und 27. April. 1642. Art. 13. so dann der am 15. und 25. Julii 1643. errichteter Neben-Recessus / und zwar der Reiterer Articul 11.

In verbis

Zum eyffften : Was die zwischen Chur-Fürstl. Durchl. der Clerisey / und der Stadt sich enthaltende / oder über besseres Verhoffen künfftig erhe-

Et

erhe-

erhebende Differentien betrifft / sollen dieselbige / wofür sie etwa in Güte nicht beyzulegen / zu rechtlicher Erörterung aufgestellt / denselbigen auch endlich abzuhelfen / forderlichste gültliche Handlung vorgenommen und da dieselbe nicht zulänglich seyn würde / die Sache zu Recht aufgetragen / und was erkandt / oder in Güte verglichen / vermög des heil. Röm. Reichs Satzungen / Abschieden und gemeinen Rechten exequiret werden.

Ist dann nun durch besagte Haupt- und Neben-Recessse der Stadt ein mehreres nicht als dieselbe vor Anno 1630. gehabt / gegeben / Ihrer Churfürst. Durchl. hochst. Ansehendens und Dero Successoren an ihrem Rechten nichts benommen / sondern da dieselbe die Stadt über ein und anders zubespochen willens / so wohl in damaligen als in künftigen Differentien die Güte / oder in Dero Entscheidung der Weg Rechts vorgehalten: So kan ja dieselbe ihre anmaßliche exemptionem à collectis Provincialibus, auff besagte Haupt- und Neben-Recessse keines Weges fundiren. item pag. 113.

Columna tertia, facta à Serenissimo Domino Electore Coloniensi, Maximiliano Henrico, quâ Episcopo Hildesensi, in actu Homagiali Privilegiorum Civitatis confirmationi infixa, concutitur.

Diesgleichen ist die dritte Säule videlicet confirmatio Privilegiorum & jurium à Serenissimo Domino Electore in actu Homagiali Civitati præctica, ganz homagiallich und von gar keiner Würdigkeit zu achten / dann es bekennet Gegner öffentlich und gerichtlich nicht ein / sonderen mehrmahlen / exemptionem à Collectis Provincialibus nicht durch Privilegia, oder Hand-Verse / quod idem est secundum

Besold. verb. Hand-Verse in thesaur. pract.

Nicht per pacta, non per concessionem aut beneficia Episcoporum acquirere zu haben: Sie hat auch dieselbe secundum deducta nicht præscribiret / ruhig ersehen und hergebracht: Was ist dann bey dem actu homagiali saltam quoad præsensam exemptionem à collectis Provincialibus confirmiret worden?

Ist die Stadt Hildesheim mit keinem Privilegio exemptionis von denen Landes-Herren begnadiget / wie sie es selbst gestehen muß: So ist ihre auch durch sothane Confirmation kein neues gegeben / oder ichts ersinliches bestätigt worden / cum confirmatio non tribuat novum jus, sed supponat præexistentiam juris quæfici, & illi commensuretur, quod confirmatur

Cacheran. decis. 39. num. 13.

Gaill lib. 2. obs. 1. per tot.

Das ex Adverso allegirtes tacitum Privilegium scilicet præscriptio Immemorialis temporis ist auch hieroben ex defectu requisitorum essentialium gänzlich zu Boden gelegt / und hat daher ebenwenig bey Abgang des substrati confirmiret werden können / cum confirmatio non firmet id, quod Physicè vel moraliter nullum est

Bartol. in l. Privileg. Cod. de Sacros.

Roman. Cons. 217.

Und wann sie auch gleich mit einem Privilegio super exemptione à collectis jemahls versehen gewesen / wie nicht / so hätte ja dasselbe ante factam confirmationem dem confirmanti Principi in originali müssen vorgezeigt werden / alias confirmatio illa non fuisset valida, ex quo Privilegiorum instrumenta primæva seu originalia validandæ confirmationi pedes figant, ita ut nisi de iis constet, confirmatio nullius sit momenti. Post multos alios.

Wesembec. consil. 4. num. 48. vers. unde nisi appareat.

Per rationem, Quod Privilegiorum confirmatio ipsius confirmantis personam, camque ad observantiam Privilegiorum de novo obliget: Ergo debet ipsi de confirmando constare

Klock. tom. 1. consil. 19. n. 1. 2. & sequent.

Hilce

H. VI
28

Hinc eleganter

Mynfinger respons. 19. n. 9. decad. 2.

Dicit: Ad hoc, ut confirmatio valeat, necesse esse originale confirmandum apparere, ejusque tenorem confirmationi inferi

Item numer. 34.

Quando generaliter & simpliciter fit confirmatio omnium habitorum Privilegiorum, aliqualem tantum mentionem eorundem faciendo, non autem ea expresse memorando, tunc per talem confirmationem non probari confirmata, sed necesse esse ipsa confirmata producere: Wie dann auch die zu Speyer in einer anderen Sach außgefallene Urtheil solches in verbis mit sich führet

Vid. num. 114.

Umbdemeß daß eine solche Bestreyung à Collectis tanquam de magnis regalibus Serenissimus Elector verisimiliter & præsumptivè in specie suis subditis, in ruinam & præjudicium cæterorum, hilce inauditis non fuisset concessurus

Schurff. centur. 1. conf. 59. n. 19.

Cum in generali concessione non veniant ea, quæ quis in specie non esset verisimiliter factururus

C. in generali de reg. jur. in 6.

C. si Episcop. X. de pœnit. & remiss.

C. si in generali X. de Offic. Vicar.

L. 1. Cod. que res pign. oblig. poss.

Nec Privilegium vel confirmatio extendatur ad jus non cogitatum

Schurff. conf. 59. n. 25.



Num. 52.

Extract aus der alten Chronicken der Sassen

Henric. Grecke.

M. CCC XXXI.

In düssen Jare verhofft sich ein Krieg van düssen twen Forsten unne dat Bischopp dom to Hildessem/ itlick Prelaten unde Domherren unde de Stichtes-manne Koren upp Hertogen Hinric to Brunswiack/ he was cyn Domhere rede dar sulvest/ unde de Statt to Hildessem und itliche Dompapen de Koren Greve Grecke to Schomborch/ de Stadt de vorden Greven Erecken in/ unde he sach ock in der Statt/ unde Hertog Hinric de sach upp den Stichtesborgen/ so dat dat ein grot swar Reich aff kam/ dat de Lande jamerlicken vordarfft worden/ to voren dat Stichte to Hildessem. de Wörger van Hildessem de brecken de Dorch vor Hildessem/ de was kostlic bebuet unde bevestet/ dat vorstörden se/ darvor mosten se beim Bischopp burden de Marienburg do de Reich bericht ward. düsse Reich de stund verteyn Jare noch so bleyff Hertog Hinric Bischopp/ wente Greve Grecke de Starff.

Num.